

Ausübung der elterlichen Autorität

ÜBERSICHT

<i>1</i>	<i>Allgemeines</i>	<i>1</i>
<i>2</i>	<i>Zuständigkeit.....</i>	<i>1</i>
<i>3</i>	<i>Zusammenlebende Eltern.....</i>	<i>1</i>
<i>4</i>	<i>Nicht zusammenlebende Eltern.....</i>	<i>2</i>
<i>5</i>	<i>Aberkennung der elterlichen Autorität.....</i>	<i>2</i>
<i>6</i>	<i>Rolle der Schule</i>	<i>2</i>

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Bürgerliches Gesetzbuch: Titel IX

Der Titel ist abgeändert worden durch das Gesetz vom 13. April 1995 über die gemeinsame Ausübung des Elternrechtes (Staatsblatt vom 24. Mai 1995).

1 Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten, aber auch durch Drittpersonen – wie zum Beispiel den Schulleiter – angewandt werden. Bei allen Entscheidungen der Eltern bzgl. eines minderjährigen Schülers ist es erforderlich festzustellen, ob die gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Ausübung der elterlichen Autorität eingehalten wurden.

2 Zuständigkeit

Die elterliche Autorität gilt für minderjährige Schüler belgischer Nationalität sowie für minderjährige ausländische Schüler, dessen Eltern ihren Wohnsitz in Belgien haben. Bezüglich der Ausübung dieser elterlichen Autorität reicht es aus, wenn der ausländische Minderjährige selbst in Belgien wohnhaft ist, auch wenn die Eltern noch im Ausland leben.

Volljährige Schüler übernehmen selbst die Verantwortung für ihre eigene Person.

3 Zusammenlebende Eltern

Laut Artikel 373 des bürgerlichen Gesetzbuches üben zusammenlebende Eltern die elterliche Autorität gemeinsam aus.

Hinsichtlich gutgläubiger Dritter (z.B. Schulleiter) wird vorausgesetzt, dass jeder Elternteil mit dem Einverständnis des anderen handelt, wenn er alleine eine auf diese Autorität bezogene Handlung verrichtet. Bestehen jedoch berechtigte Zweifel am stillschweigenden Einverständnis des zweiten Elternteils, so sollte die Drittperson sich vergewissern, dass diese Entscheidung auch dem Willen des anderen Elternteils entspricht.

Diese Regelung gilt sowohl für verheiratete wie auch für nichtverheiratete zusammenlebende Eltern.

Beispiel: Ein Elternteil wird in einer Schule vorstellig um ein Kind einzuschreiben. Der Schulleiter kann davon ausgehen, dass der andere Elternteil mit dieser Handlung einverstanden ist. Wenn er jedoch weiß, dass die Eltern sehr unterschiedliche Auffassungen über die Kindererziehung haben (z.B. mittels Erfahrungen mit dem Bruder oder der Schwester des Kindes, durch Äußerungen des anderen Elternteils, ...) muss er das Einverständnis des anderen Elternteils einholen, bevor er das Kind einschreibt.

4 Nicht zusammenlebende Eltern

Falls die Eltern nicht zusammen leben, üben sie die elterliche Autorität weiterhin gemeinsam aus. Auch in diesem Fall kann vermutet werden, dass das Einverständnis des anderen Elternteils vorliegt, wenn ein Elternteil einen Beschluss bezüglich seines Kindes fasst. Wenn die Drittperson allerdings weiß oder wissen müsste, dass das Einverständnis des anderen Elternteils nicht vorliegt, kann er nicht mehr als gutgläubig angesehen werden, wenn er die Handlung dennoch ausführt.

In Abweichung von oben genanntem Fall (gemeinsame Ausübung der elterlichen Autorität) kann der befugte Richter das Elternrecht ausschließlich einem Elternteil übertragen. Er kann auch Zwischenlösungen vorsehen, indem er beiden Elternteilen bestimmte Entscheidungsbefugnisse (z.B. in Sachen Ausbildung des Kindes) überträgt, während alle anderen Entscheidungsbefugnisse einem Elternteil übertragen werden.

Im Rahmen des einem Elternteil übertragenen Elternrechts behält das Elternteil, das die elterliche Autorität nicht ausübt, das Aufsichtsrecht in Sachen Ausbildung des Kindes. Dieses Aufsichtsrecht umfasst das Recht über schulische Resultate und schulische Vorgänge unterrichtet zu werden. Allerdings gibt es in diesem Fall kein gemeinsames Beschlussrecht.

Beispiel: Der Richter überträgt ausschließlich der Mutter die Ausübung der elterlichen Autorität. Sie kann allein über Einschreibung, Wahl der Studienrichtung usw. entscheiden, auch wenn der Vater ausdrücklich nicht mit diesen Beschlüssen einverstanden ist. Dennoch hat der Vater das Recht über Schulresultate, Elternkontakte usw. informiert zu werden.

Die Regelung für nichtzusammenlebende Eltern ist anwendbar auf:

- geschiedene Eltern
- Eltern, die früher zusammen gelebt haben
- Eltern, die nie zusammen gelebt haben

NB: Das o.e. Gesetz vom 13. April 1995 ist am 3. Juni 1995 in Kraft getreten. Urteile und richterliche Beschlüsse, die vor diesem Datum ergangen sind, bleiben vollständig gültig, auch wenn sie diesem Gesetz nicht entsprechen.

5 Aberkennung der elterlichen Autorität

Durch richterlichen Beschluss kann einem oder beiden Elternteilen die elterliche Autorität aberkannt werden. Dieses Elternteil oder beide Elternteile haben dann weder Beschluss- noch Informationsrecht in Sachen Erziehung des Kindes. Falls beiden Elternteilen die elterliche Autorität aberkannt wurde, wird ein Vormund bezeichnet, der dann die elterliche Autorität ausübt.

6 Rolle der Schule

Der Schulleiter ist aufgefordert die Gesetzgebung in Sachen elterliche Autorität für alle Beschlüsse in Zusammenhang mit der Erziehung der Kinder einzuhalten. Dies betrifft:

- die Einschreibung
- die Wahl der Studienrichtung

- die Wahl des Unterrichts in Religion bzw. nichtkonfessioneller Sittenlehre
- eventuelle Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen
- Schulverrichtungen im Allgemeinen

Das Recht auf Information in Sachen Erziehung eines Kindes (Mitteilen von Schulresultaten, Elternkontakte, PMS-Zentren usw.) kommt jedem Elternteil zu, ausgenommen bei der Aberkennung der elterlichen Autorität.

Die Information muss folglich auch dem Elternteil erteilt werden, das durch richterlichen Beschluss keine Entscheidungsbefugnis in Sachen Erziehung ausüben darf.